



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 26. Juli 2018

Nummer 10

– Nichtamtlicher Teil –



Wir feiern unser 26. Mittelalterstadtfest
am 25. und 26. August 2018

mit großem Ritterturnier und den 6. Salzaer Spielen.
Hierzu laden wir Sie alle herzlich ein!

Lesen Sie weiter auf Seite 16 und im Einlageblatt „Treffpunkt“



www.badlangensalza.de

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.101.000 €	-10.400 €	30.171.000 €	31.261.600 €
die Ausgaben	1.141.650 €	-51.050 €	30.171.000 €	31.261.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	516.750 €	-140.800 €	6.828.900 €	7.204.850 €
die Ausgaben	516.700 €	-140.750 €	6.828.900 €	7.204.850 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **884.350,00 €** um **84.350,00 €** vermindert und damit auf **800.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von

2.105.250,00 € um **1.251.950,00 €** erhöht und damit auf **3.357.200,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Langensalza, den 29.06.2018
Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 37-04/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Einbringung und Beschlussfassung zum Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2021

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2021 gemäß § 62 ThürKO.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	19
davon Ja-Stimmen:	16 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	1
Stimmenthaltungen	2

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.05.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 38-04/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschluss zur 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 - 2021

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die dem Beschluss als Anlage beigefügte 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 - 2021.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	19
davon Ja-Stimmen:	16 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	2
Stimmenthaltungen	1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.05.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Langensalza 2015 - 2021 im Jahr 2018;

Beschluss des Stadtrates vom 17.05.2018, Beschluss-Nr.: 38-04/VI/2018

Die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 - 2021, welche vom Stadtrat am 17.05.2018 unter Beschluss-Nr.: 38-04/VI/2018 beschlossen wurde, liegt der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Die Angaben im Konzept basieren auf der ebenfalls am 17.05.2018 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und dem gleichzeitig beschlossenen Finanzplan bis zum Jahr 2021. Der Haushalt 2018 und die Jahre 2019 bis 2021 des Finanzplanes sind ausgeglichen.

Eine Kommune gilt ab dem Zeitpunkt als konsolidiert, wenn der Haushalt dauerhaft und ohne Bedarfszuweisung ausgeglichen ist. Dauerhaft bedeutet hierbei, ab dem Jahr, auf das mindestens 3 Jahre keine Fehlbeträge entstehen. Es bleibt insoweit festzustellen, dass die Stadt Bad Langensalza als konsolidiert betrachtet werden kann. Eine Prüfung der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird demzufolge als nicht erforderlich erachtet.

Im Auftrag
Alessa Urte
Leiterin Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 39-04/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 01.05.2014

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zur Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 01.05.2014. Die Satzung ist als Anlage dem Beschluss beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	19

davon	Ja-Stimmen:	19	(einstimmig)
	Gegenstimmen	-	
	Stimmenthaltungen	-	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.05.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: 39-04-/VI/2018 am 17.05.2018 beschlossenen

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 17.05.2018 (Beschluss-Nr.: 39-04-/VI/2018) beschlossene Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 30.05.2018 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 02.07.2018

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 02.07.2018

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 200 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Im Abschnitt II der Satzung erhalten die Paragraphen 5 bis 11 folgende Fassung:

„§ 5

- Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche pro Tag in einer Kühlzelle	24,00 €
--	---------
- Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof in Bad Langensalza werden folgende Gebühren erhoben

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in Ufhoven und den Ortsteilen werden erhoben	61,00 €
---	---------

§ 6

- Für die Beisetzung von Ascheresten in der Urnengemeinschaftsanlage „Grüner Rasen“ werden folgende Gebühren erhoben

Für die Überlassung der Grabstätte	216,00 €
------------------------------------	----------
- Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (jeweils 10 bzw. 20 Aschereste) mit individueller Kennzeichnung „Stele“ werden folgende Gebühren erhoben

Für die Überlassung der Grabstätte	216,00 €
Zuzüglich tatsächliches Entgelt für Beschriftung je Buchstabe/ Zahl	8,45 €
- Bei der Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (jeweils 12 bzw. 20 Aschereste) mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“ werden folgende Gebühren erhoben

Für die Überlassung der Grabstätte	216,00 €
Zuzüglich tatsächliches Entgelt für Beschriftung je Buchstabe/Zahl	8,45 €

§ 7

- | | |
|--|----------|
| Für die Genehmigung eines Antrages auf Ausgrabung einer Ascheurne (Umbettung) werden folgende Gebühren erhoben | 510,00 € |
|--|----------|

§ 8

- Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	487,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 6 Jahren	1.136,00 €
- Für den Erwerb eines Urnenreihengrabes werden erhoben

409,00 €

§ 9

- Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

einstellige Grabstätte	1.704,00 €
einstellige Grabstätte, mit Pflegeaufwand	2.575,00 €
zweistellige Grabstätte	3.409,00 €
zweistellige Grabstätte, mit Pflegeaufwand	5.151,00 €
dreistellige Grabstätte	8.116,00 €
- Für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben

1.143,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung
 - einstellige Grabstätte 57,00 €
 - zweistellige Grabstätte 114,00 €
 - dreistellige Grabstätte 271,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr 38,00 €

§ 10

1. Zusätzliche Gebühr für Übernahme Pflege während der Nutzungsdauer Urnengemeinschaftsanlage für 15 Jahre
- a) ein Urnengrab ohne individuelle Kennzeichnung „Grüner Rasen“ 167,00 €
 - b) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung „Stele“ 1.026,00 €
 - c) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“ 1.026,00 €
2. Zusätzliche Gebühr für Übernahme Pflege während der Nutzungsdauer Urnenwahlgrab 30 Jahre 461,00 €

§ 11

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer Urne in ein Wahlgrab 164,00 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am nächsten 1. des Monats, der nach der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Bad Langensalza, den 02.07.2018
Stadt Bad Langensalza
Matthias Reinz
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 40-04/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschluss zum Vergleich zur Kreisumlage 2010 zwischen dem Landkreis Unstrut-Hainich und der Stadt Bad Langensalza

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt der erfolgten Ablehnung des Vergleiches zur Kreisumlage 2010 zwischen dem Landkreis und der Stadt Bad Langensalza zu. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 24
davon anwesend: 19

davon Ja-Stimmen: 19 (einstimmig)
Gegenstimmen -
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.05.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 41-04/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Ausschuss Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt das Ausscheiden von Herrn Andreas Kästner aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren. An seiner Stelle wird Herr Wilken Frech entsendet.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 24
davon anwesend: 18

davon Ja-Stimmen: 7
Gegenstimmen 11 (mehrheitlich)
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: x zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.05.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-Nummer 42-04-VI-2018

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 42-04/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Rechnungsprüfungsausschuss

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt das Ausscheiden von Herrn Ulrich Frank aus dem Rechnungsprüfungsausschuss.

An seiner Stelle wird Herr Reinhard Riedel entsendet.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 24
davon anwesend: 19

davon Ja-Stimmen: 7
Gegenstimmen 12 (mehrheitlich)
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: x zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.05.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.06.2018 (Beschluss-Nr.: VL-9/6/2018, VL-15/6/2018, VL-17/6/2018) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 28.06.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung aus der 5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.06.2018

Öffentliche Sitzung

**10. Beschluss über die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode ab dem 01.01.2019
VL-9/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Bewerber in die Vorschlagsliste der Stadt Bad Langensalza zur Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Lfd. Nr.	Name	Geburtsname	Vorname/n	Geburtsort	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift	Abstimmungsergebnis
1	Rudolph		Martin	Bad Langensalza	20.10.1980	Section-Manager bei N3 Engine Overhaul Services	Hauptstraße 14 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
2	Bettlermann		Tobias	Bad Langensalza	24.01.1981	Feuerwehr-Beamter	Rathausstraße 11 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
3	Klemmer	Sickel	Esther	Erfurt	19.10.1951	Rentnerin	Thamsbrücker Straße 52b 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
4	Gruener		Dorothee	Bad Langensalza	05.03.1975	Immobilienkauffrau	Vor dem Klagehof 3 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
5	Dietzel		Norman	Bad Langensalza	19.01.1978	Gas- und Wasserinstallateur	Eisenacher Straße 26 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
6	Hibbeler		Thomas	Königs-Wusterhausen	15.08.1962	Hausmeister	Böhmenstraße 11 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
7	Heinemann	Jaritz	Michaela	Bad Langensalza	28.08.1969	Angestellte in der Nationalparkverwaltung SG Information und Umweltbildung	Eichsfeldstraße 15 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
8	Schmidt	Risch	Jutta	Eisenach	15.01.1954	Ingenieur für Bekleidungstechnologie	Oberdorf 33 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
9	Schnorr		Jacqueline	Bad Langensalza	20.09.1986	staatlicher Betriebswirt/ Controller	Thamsbrücker Straße 24 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
10	Budich		Wilfried	Luckenwalde	03.05.1950	Elektroinstallateur	Hermann-von-Salza-Straße 1c 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
11	Stichling	Grüneberg	Kerstin	Mühlhausen/ Thür.	05.07.1974	Beamtin	Thamsbrücker Landstraße 20 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
12	Straßenmeyer	Technau	Silke	Bad Langensalza	20.02.1966	Industriekauffrau/ Schneiderin	Thamsbrücker Landstraße 17 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
13	Fischer		Katja	Bad Langensalza	06.02.1971	Dipl.-Ing. Elektrotechnik-Biomedizinische Technik	Unterm Berge 28 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
14	Baben	Walther	Iika Edith	Berlin	24.08.1968	Angestellte im Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat Tierschutz	Friedrich-Ebert-Straße 6b 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
15	Pirk		Helmut	Endersbach	03.11.1956	Müllermester; staatlich geprüfter Müllertechniker	Hinter der Brauerei 6 99947 Bad Langensalza	20 Ja-Stimmen (einstimmig) 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

**Bernhard Schönau
Bürgermeister**

- Siegel -

Beschlussausfertigung aus der 5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.06.2018

Öffentliche Sitzung

**11. Anpassung der Verträge zur Betreuung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Langensalza durch die freien Träger
VL-17/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gibt seine Zustimmung die bestehenden Verträge zur Betreuung der Kindertagesstätten in der Stadt auf Grund des neuen Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) entsprechend des in der Anlage beigefügten Vertragsentwurfes anzupassen.

- 14 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
- 4 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

**Bernhard Schönau
Bürgermeister**

- Siegel -

Beschlussausfertigung aus der 5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.06.2018

Öffentliche Sitzung

**12. Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bis 2035 sowie der Leitbilder der Stadt Bad Langensalza
VL-15/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzeptes bis zum Jahr 2035 (ISEK 2035) einschließlich der darin integrierten Leitbilder der Stadt Bad Langensalza

- 18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
- 0 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

**Bernhard Schönau
Bürgermeister**

- Siegel -

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44, 45), erlässt die Stadt Bad Langensalza nachstehende

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Langensalza werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

(3) Der Bürgermeister kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen von den Regelungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren zulassen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche

- a) auf den Parkplätzen Am Plan, Friedrich-Mann-Straße, Schlosshof, Alleestraße, Kornmarkt, Entenlaich, Wiebeckplatz (2 Standorte), Wiebeckplatz (Bombenfleck) und Innenhof Schwan in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
- b) auf dem Parkplatz Thamsbrücker Straße (2 Standorte in ehemaliger Garnison) ganzjährig
- c) auf dem Parkplatz Rosa-Luxemburg-Straße während der Öffnungszeiten der Friederiken Therme

Die gebührenpflichtigen Zeiten sind auf allen Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

Parkplatz - Am Plan

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Friedrich-Mann-Straße

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Schlosshof

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Alleestraße

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Kornmarkt

Parkdauer max. 2 Stunden

½ Stunde 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Entenlaich

Parkdauer max. 2 Stunden

½ Stunde 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Wiebeckplatz (2 Standorte)

15 Minuten kostenfrei bei Nutzung der Brötchentaste
ansonsten Parkdauer max. 2 Stunden

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Wiebeckplatz (Bombenfleck)

Parkdauer max. 2 Stunden

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Innenhof Schwan

Parkdauer max. 2 Stunden

½ Stunde 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Thamsbrücker Landstraße (2 Standorte in ehemaliger Garnison)

Parkdauer max. 7 Tage

bis 4 Stunden 1,00 €

bis 6 Stunden 1,50 €

1 Tag 3,00 €

2 Tage 6,00 €

3 Tage 9,00 €

4 Tage 11,00 €

5 Tage 13,00 €

6 Tage 15,00 €

7 Tage 17,00 €

Parkplatz Rosa-Luxemburg-Straße

Parkdauer max. 6 Stunden

bis 4 Stunden 2,00 €

bis 6 Stunden 3,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 19.11.2015 einschließlich dazu erlassener Änderungen außer Kraft.

Bad Langensalza, den 11.07.2018

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, die Grundstücke in der

Gemarkung Bad Langensalza

Flur 6, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche mit einer Größe von 5.643 qm

Flur 6, Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche mit einer Größe von 1.453 qm

Homburger Weg

nach Gebot zu veräußern.

Der aktuell gültige Bodenrichtwert beträgt 10,00 €/qm. Die Flächen sind als altlastverdächtige Flächen i. S. v. § 2 Abs. 6 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Der Grund und Boden ist als Pachtland zum Teil mit Eigentumsgaragen bebaut.

Die Nutzung der Teilfläche von ca. 4.085 qm des Flurstückes 29/3 ist dauerhaft als Grün- bzw. Gartenland festgeschrieben.

Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden, an einen bestimmten Bewerber zu vergeben.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s
Vorhabensbeschreibung
Finanzierungsbestätigung einer Bank

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich II
Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza
Telefon: 03603 - 85 93 50

Die Abgabefrist ist der 15. August 2018. Es gilt das Datum des Posteinganges.

Matthias Reinz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste **Steuertermin** ist am **15.08.2018**.

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.08.2018 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC: HELADEF1MUE

Deutsche Bank

IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC: DEUTDE8EXXX

VR Bank Westthüringen e.G.

IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung -und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Gemäß § 15 Pkt. 5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wir bitten um Beachtung.

Matthias Reinz
Bürgermeister

EU Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25.05.2018 sind in Betrieben und Verwaltungen, so auch in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, die Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechtes zu beachten. Die generellen Regelungen sind in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung geregelt.

Diese Vorschriften sind in der gesamten Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht. Die Bestimmungen aus dem Datenschutz- Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU des Bundes und das Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU ergänzen die europarechtlichen Bestimmungen.

Auf dieser oder spezialgesetzlicher Grundlage und im dort bestimmten Rahmen werden durch die Stadtverwaltung Bad Langensalza regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet. Stützt sich die Datenverarbeitung nicht auf spezialgesetzliche Regelungen, so erfolgt sie auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen oder auf eindeutig freiwilliger informierter Einwilligung, die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Als verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung fungiert innerhalb der Verwaltung der/diejenige Person, der/die die Daten erhebt. Dabei werden nur die Daten erhoben, die für die unmittelbare Erfüllung der bestimmten Aufgabe erforderlich sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung innerhalb der Verwaltung oder an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen rechtsvorschriftlicher Bestimmungen und soweit es der Erfüllungszweck erfordert. Die Stadtverwaltung verarbeitet und speichert die Daten, solange es für die Erfüllung der gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für diese Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren befristete Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken notwendig:

- Erfüllung gesetzlicher, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen,
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften und
- aufgrund der Aufbewahrungsfristen nach dem Archivgesetz für den Freistaat Thüringen
- Erfüllung statistischer oder wissenschaftlicher Aufgaben

Zu den durch die Stadtverwaltung Bad Langensalza verarbeiteten personenbezogenen Daten hat jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf:

- Auskunft (Art. 15 EU - DSGVO);
- Berichtigung (Art. 16 EU - DSGVO);
- Löschung (Art. 17 EU - DSGVO);
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU - DSGVO);
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU - DSGVO) und
- Widerspruch (Art. 21 EU - DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Der Bürgermeister Herr Matthias Reinz
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza
03603 - 859-0
buerglermeister@bad-langensalza.thueringen.de

Neben den jeweiligen datenverarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung steht für Fragen zum Datenschutz der behördliche Datenschutzbeauftragte,

Herr Simon Bach
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza,
Tel: 03603/ 859 174,
Fax: 03603/ 859 100
Email: datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de

zur Verfügung.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt,
Tel: 0361/5731129-00,
Email: poststelle@datenschutz.thueringen.de.

Sabine Hilbig
Fachbereichsleiterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen

Am 30. Mai 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und nach den Maßgaben von § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlIG) vom 11. Dezember 2012 freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlIG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienlicher Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlIG die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen, Nordhausen und Sondershausen.

Zu den weiteren zweckdienlichen Unterlagen, die mit ausgelegt werden, gehören:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Ergänzungsstudie - im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 09.10.2015,
- Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
- Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwerke Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
- Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
- Prüfblätter zu Vorranggebieten Windenergie,
- Einzelkarten zum Kriterienkatalog Windenergie,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen Windenergie,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Nordthüringen für die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen von der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen und Leinefelde-Worbis sowie Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom Juni 2015,
- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 08.04.2016,

- Untersuchung zur Rohstoffsicherung der Rohstoffart Gips/Anhydrit in Nordthüringen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 15.12.2017,
- Prüfblätter zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung / Vorsorgende Rohstoffsicherung,
- Einzelkarten zum Kriterienkatalog Rohstoffe,
- Gesamtkarte der Ausschluss- und Restriktionskriterien Rohstoffe,
- Daten aus der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) vom 30.06.2015,
- Karte Schutzgüter Umweltbericht,
- Fachgutachten Klimabewertung als Fachbeitrag „Klimaökologische Ausgleichsleistung“ für die Regionalplanung Thüringens, erstellt vom Institut für Klima- und Energiekonzepte im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Klimaagentur, November 2016,
- Waldfunktionskartierung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 16.03.2017

Der Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen liegen

**vom 3. September 2018 bis einschließlich
8. November 2018**

in der
Stadtverwaltung Bad Langensalza
in der Ratswaage, Fachbereich II - Stadtentwicklung und
Liegenschaftsverwaltung, Raum 205
Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 11.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Der Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen und die oben genannten weiteren zweckdienlichen Unterlagen werden während des Auslegungszeitraums zusätzlich auch in das Internet eingestellt unter: www.regionalplanung.thueringen.de.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Nordthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf

der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sondershausen, 27.06.2018

Kreyer
Präsident

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 16, Nr. 06 vom 10. Juli 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der

Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 16, Nr. 07 vom 10. Juli 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.



Impressum

Heimatbote –

Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.